

Richtlinien für Beschattung von Bildschirmarbeitsplätzen

Seit dem 1. Jänner 2000 schreibt die Bildschirmarbeitsverordnung für alle Bildschirmarbeitsplätze Lichtschutzvorrichtungen vor. Ihre Aufgabe ist es, Blendungen und Reflexionen auf dem Monitor zu vermeiden. Eine freie Sicht nach außen muss außerdem möglich sein.¹⁾

Laut Bildschirmarbeitsverordnung sind Computerarbeitsplätze so einzurichten, dass leuchtende oder beleuchtete Flächen keine Blendung verursachen und Reflexionen auf dem Monitor vermieden werden.

Lichtschutzvorrichtungen müssen demnach verhindern, dass Mitarbeiter/innen einerseits direkt durch Tageslicht geblendet werden, andererseits dürfen sich keine Beeinträchtigungen durch Spiegelungen oder Reflexionen (z. B. durch Sonnenlicht, das von gegenüberliegenden Gebäuden oder Fensterflächen in den Raum strahlt bzw. von glänzenden Flächen im Raum reflektiert wird) auf dem Monitor ergeben.¹⁾

Zu erwartende Lichtstärke je Himmelsrichtung:

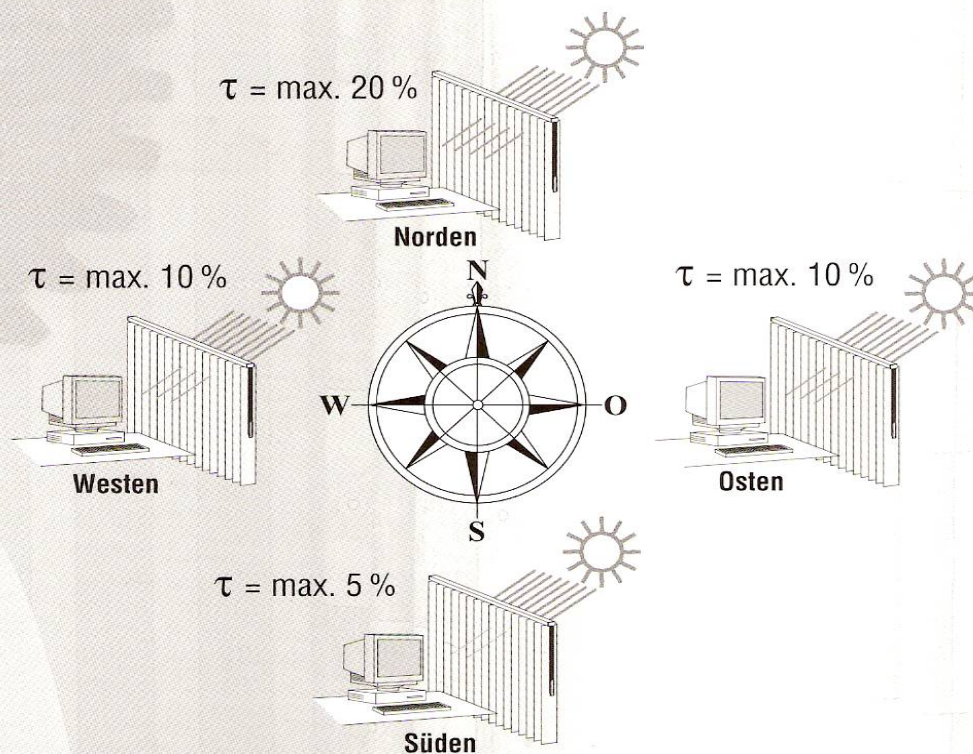
Norden	Westen	Osten	Süden
20.000 lux	60.000 lux	60.000 lux	80.000 lux

Idealwert am Arbeitsplatz: 500-1.500 lux

Das Erreichen dieses Wertes wird von vielen Faktoren entscheidend beeinflusst.

So spielt z. B. die Himmelsrichtung, die Jahreszeit, die Einfallrichtung der Sonnenstrahlen wie auch das Vorhandensein von gegenüberliegenden Gebäuden eine entscheidende Rolle für die Berechnung des notwendigen Transparenzgrades für den Behang.

Für die praktische Umsetzung empfehlen wir als „Faustformel“ die Maximal-Transmissionswerte (τ) nicht zu überschreiten.



Anforderungen an Lichtschutzvorrichtungen

Sie müssen:

- eine Direktblendung der Beschäftigten verhindern
- Spiegelungen auf dem Monitor vermeiden
- ausreichende Kontraste der Bildschirmanzeige gewährleisten
- dafür sorgen, dass sich keine Schattenmuster auf dem Bildschirm bilden
- eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen
- leicht verstellbar sein.

Welche Lichtschutzvorrichtung die geeignete ist, hängt auch von den Gegebenheiten am Arbeitsplatz ab, z. B. von der Ausrichtung der Arbeitsräume hinsichtlich der Himmelsrichtung oder von der Fensternähe der Bildschirmarbeitsplätze.¹⁾

1) Arbeitsplatzgestaltung: Lichtschutzvorrichtungen, ERGO-online (www.ergo-online.de), Gesellschaft Arbeit und Ergonomie-online, Autorin: Frau Ulla Wittig-Goetz, 24.05.2000.

Richtlinien für Beschattung von Bildschirmarbeitsplätzen

Gesetze, Richtlinien, Normen, Verordnungen²⁾

Der Gesetzgeber verlangt in vielen Vorschriften den Schutz vor Blendung und Reflexion.

Der gesetzliche Schutz von Bildschirmarbeitsplätzen war bis vor kurzem noch unzureichend geregelt, da es keine gesetzliche Regelung gab, die sich in ihrem Gestaltungsbereich ausschließlich mit Bildschirmarbeitsplätzen befasste.

Dies änderte sich durch die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes der Europäischen Union in nationales Recht.

In diesem Gesetz wird auch auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik und erwiesene arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse verwiesen. Daher wirken nun die Vorschriften, Regeln und Normen mittelbar über die Generalklausel. Das bedeutet, sie bekommen gesetzlichen Charakter und werden bei Unstimmigkeiten zur Auslegung herangezogen. Sie können zur Konkretisierung der Bestimmung herangezogen werden. Was wird nun in diesen Texten zum Sonnenschutz ausgesagt?

Arbeitsschutzgesetz (ASchG)

Das ASchG befasst sich mit den Arbeitsplätzen.

Die Aussagen über den Bildschirmarbeitsplatz sind sehr allgemein gehalten:

§ 3 *Die zur Arbeit erforderlichen Mittel sind bereitzustellen und müssen den Gegebenheiten anpassbar sein.*

Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

In der Verordnung werden spezielle Aussagen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu den Bildschirmarbeitsplätzen getroffen. Der relevante Verordnungsteil befasst sich schon exakter als das Arbeitsschutzgesetz mit dem Thema Lichtschutzvorrichtungen.

§ 6 *(1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden.*

Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.

(2) Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.

(3) Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu berücksichtigen.

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Diese Verordnung musste schon vor dem 12. August 1996 beachtet werden (seit 1974 gültig).

§ 9 *(2) Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, dass Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können.*

§ 7 *Die Arbeitsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen in Augenhöhe aufweisen, die mindestens 1/10 der Grundfläche aufweist.*

Unfallverhütungsvorschrift Arbeit an Bildschirmgeräten VBG104

Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften werden zusätzliche Aussagen getroffen, die von den Mitgliedern eingehalten werden müssen.

§ 9 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch die Ausstattung, Gestaltung, Benutzung und Instandhaltung der Arbeitsplätze Gefährdungen und zu hohe Belastungen der Versicherten vermieden werden.*

§ 16 *Der Bildschirm muss frei von Reflexionen und Spiegelungen sein, die sich bei der Benutzung störend auswirken.*

§ 25 *Zur Vermeidung des Tageslichteinfalls auf den Arbeitsplatz müssen geeignete, verstellbare Einrichtungen an den Fenstern vorhanden sein.*

2) Beschattung von Bildschirmarbeitsplätzen – praktische Hinweise zur Umsetzung der EU-Bildschirmrichtlinie
Verband innenliegender Sicht- und Sonnenschutz e. V. (VIS, Krefeld), 1998.